



MERKBLATT ZUR EINSTUFUNG DER ÄRZTE IN WEITERBILDUNG IN DEN TARIFVERTRAG FÜR ÄRZTE DER VEREINIGUNG KOMMUNALER ARBEITGEBERVERBÄNDE (TV-ÄRZTE/VKA)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Versorgungstärkungsgesetz § 75 a SGB V
- ▶ Bundesvereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V mit Inkrafttreten zum 01.07.2016
- ▶ Tarifvertrag für Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) - Entgelttabelle

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Der Förderbetrag im ambulanten Bereich orientiert sich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung. Grundlage ist der TV-Ärzte/VKA, Entgeltgruppe I Mittelwert der Stufen 1-5.
- ▶ Monatliche Förderhöhe bis 30.06.2020:
 - ganztags: 4.800 Euro bei mind. 40 Stunden/Woche
 - dreiviertel Stelle: 3.600 Euro bei mind. 30 Stunden/Woche
 - halbtags: 2.400 Euro bei mind. 20 Stunden/Woche

ab dem 01.07.2020:

 - ganztags: 5.000 Euro bei mind. 40 Stunden/ Woche
 - dreiviertel Stelle: 3.750 Euro bei mind. 30 Stunden/Woche
 - halbtags: 2.500 Euro bei mind. 20 Stunden/Woche
- ▶ Die Fördergelder müssen in voller Höhe als Bruttogehalt an den Arzt in Weiterbildung (AiW) weitergeleitet werden.
- ▶ Das Bruttogehalt ist durch die anstellende Praxis bzw. das anstellende MVZ im vertragsärztlichen Bereich, je nach anrechenbaren Weiterbildungszeiten, auf die im Krankenhaus übliche Vergütung gemäß dem aktuell gültigen TV-Ärzte/VKA anzuheben.
- ▶ Im Anstellungsvertrag muss das zu Beginn der Tätigkeit in der Praxis korrekt eingestufte Gehalt, sowie ein Passus bzgl. der jeweiligen Anpassung an die Entgelttabelle des TV-Ärzte/VKA im Verlauf der Beschäftigung, aufgeführt werden.



EINSTUFUNG DES AIW

- ▶ Die Einstufung des AiW erfolgt in Anlehnung an § 19 Abs. 1 des TV-Ärzte/VKA auf Basis anrechenbarer Weiterbildungszeiten ausweislich des Vorwegentscheides der Landesärztekammer Hessen (LÄKH).
- ▶ Ärzte in Weiterbildung erreichen jeweils die nächste Stufe nach Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in Entgeltgruppe I
 - Stufe 1: nach der Approbation
 - Stufe 2: ab dem 13. Monat anrechenbarer Weiterbildungszeiten
 - Stufe 3: ab dem 25. Monat anrechenbarer Weiterbildungszeiten
 - Stufe 4: ab dem 37. Monat anrechenbarer Weiterbildungszeiten
 - Stufe 5: ab dem 49. Monat anrechenbarer Weiterbildungszeiten
- ▶ Gezählt werden die Weiterbildungsjahre in der Allgemeinmedizin nach der Approbation; unabhängig, ob diese im stationären oder ambulanten Bereich abgeleistet wurden. Diese sind anhand eines Vorwegentscheides durch die LÄKH auszuweisen.
- ▶ Quereinsteiger in die Weiterbildung Allgemeinmedizin werden in Stufe 4 bzw. 5 eingestuft.

Entgelttabelle ab dem 01.01.2020

Entgelttabelle VKA						
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.602,70	4.863,62	5.049,94	5.372,93	5.758,05	5.916,45

- ▶ Grundlage zur Einstufung ist immer die gültige Version der Entgelttabelle.

Die folgende Tabelle stellt die Förderbeträge, die der Praxisinhaber von der KV erhält, dem an den AiW zu zahlenden Bruttogehalt nach Einstufung in das entsprechende Weiterbildungsjahr gegenüber.

Ab dem 01. Januar 2020

AiW im Weiterbildungsjahr (Vollzeitanstellung)	Förderbetrag der KV und der GKV	Bruttogehaltszahlung an den AiW auf Basis vom TV-Ärzte/VKA
1 bis 30.06.2020	4.800 Euro	4.800 Euro
1 ab 01.07.2020	5.000 Euro	5.000 Euro
2 bis 30.06.2020	4.800 Euro	4.863,62 Euro
2 ab 01.07.2020	5.000 Euro	5.000 Euro
3 bis 30.06.2020	4.800 Euro	5.049,94 Euro
3 ab 01.07.2020	5.000 Euro	5.049,94 Euro
4 bis 30.06.2020	4.800 Euro	5.372,93 Euro
4 ab 01.07.2020	5.000 Euro	5.372,93 Euro
5 bis 30.06.2020	4.800 Euro	5.758,05 Euro
5 ab 01.07.2020	5.000 Euro	5.758,05 Euro



ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Die KV wird den eingereichten Anstellungsvertrag des AiW auf Basis des Vorwegentscheides auf die korrekte Einstufung gemäß dem TV-Ärzte/VKA prüfen.
- ▶ Die einzureichenden Gehaltsnachweise werden von der KV nur im Hinblick auf Weitergabe des Förderbetrages an den Arzt in Weiterbildung überprüft.
- ▶ Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung und können zurückgefordert werden, insbesondere wenn
 - die Fördersumme nicht in voller Höhe an den AiW gemäß § 5 Abs. 7 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird
 - der KVH keine entsprechenden Gehaltsnachweise vorgelegt werden.
 - der AiW nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird.
 - eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der KVH nicht rechtzeitig gemeldet wird.

Förderung Weiterbildung
Tel: 069 24741-6682 oder 069 24741-6689
Fax: 069 24741-68843
E-Mail: foerderung-allgemeinmedizin@kvhessen.de
foerderung.fachaerzte@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Förderung Weiterbildung
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main